



Richtlinien über die Sport- und Vereinsförderung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Richtlinien über die Sport- und Vereinförderung beschlossen:

Die Gemeinde Oberstenfeld gewährt Oberstenfelder Vereinen und Organisationen im Rahmen der Bereitstellung von Mitteln in den jeweiligen Haushaltsplänen und auf der Grundlage dieser Richtlinien freiwillige Zuschüsse. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Freiwilligkeitsleistungen.

1. Förderung von Sportvereinen

1. Zuwendungsempfänger

Eingetragene Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Oberstenfeld haben und dem Württ. Landessportbund angeschlossen sind, erhalten auf Antrag einen Jahresbeitrag der Gemeinde.

2. Art und Höhe der Zuwendung

- a. Der jährliche Grundförderungsbeitrag beträgt bei Vereinen
- | | |
|---|------------|
| aa) bis 100 aktiven Mitgliedern | 100,-- € |
| bb) mit über 100
und bis 200 aktiven Mitgliedern | 200,-- € |
| cc) mit über 200
und bis 300 aktiven Mitgliedern | 400,-- € |
| dd) mit über 300
und bis zu 500 aktiven Mitgliedern | 500,-- € |
| ee) mit über 500
und bis zu 1000 aktiven Mitgliedern | 750,-- € |
| ff) mit über 1000 aktiven Mitgliedern | 1.000,-- € |
- b. Der Jugendförderungsbeitrag beträgt je aktives jugendliches Mitglied unter 18 Jahren jährlich 4,00 €
- c. Der Erwachsenenförderungsbeitrag beträgt je aktives erwachsene Mitglied über 18 Jahre jährlich 0,75 €

3. Überlassung von gemeindeeigenen Sportstätten

- a. Der Übungsbetrieb in den Sportstätten wird mit den Vereinen nach besonders vereinbarten Sätzen abgerechnet.
- b. Bei Veranstaltungen in den gemeindeeigenen Hallen werden Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Gebührenordnung erhoben.

4. Antragsverfahren und Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsgewährung nach Ziff. 2 dient die jährliche Meldung des Vereins an den Württ. Landessportbund nach dem Stand vom 1. Januar.

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bis spätestens 1. 4. des jeweiligen Jahres unter Angabe der zuschussfähigen Mitgliederzahl bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist eine Abschrift der neuesten Mitgliedermeldung an den Württ. Landessportbund beizufügen.

Mitglieder in Vereinen, die mehreren Abteilungen gleichzeitig angehören, können nur einmal berücksichtigt werden.

5. Zuschüsse für qualifizierte Übungsleiter

Auf Antrag erhält der Verein einen Zuschuss für Übungsleiter mit Übungsleiterlizenz. Dieser beträgt 50 % des vom Württ. Landessportbund gewährten Zuschusses pro Jahr.

Als Bemessungsgrundlage dient die alljährliche Abrechnung der Vereine mit dem Württ. Landessportbund.

2. Förderung der Gesangvereine

Zur Förderung der eingetragenen Gesangvereine werden Beiträge nach folgenden Richtlinien gewährt:

1. Grundförderungsbeiträge

Die Förderung der Gesangvereine erfolgt nach den vom Gemeinderat jeweils festgelegten Sätzen.

Gesangverein Liederkranz Oberstenfeld	jährlich	1.200,-- €
---------------------------------------	----------	------------

2. Konzertbeiträge

Jeder Chor eines selbstständigen Gesangvereins kann für öffentliche Chorkonzerte, an denen sich der Verein selbst beteiligt (Stuhlkonzert) bis zu zwei Mal im Jahr einen Konzertbeitrag erhalten. Dieser beträgt

- | | | |
|----|---|----------|
| a. | für ein Konzert eines Chores mit weniger als 50 aktiven Mitgliedern | 250,-- € |
| b. | für ein Konzert eines Chores mit mehr als 50 aktiven Mitgliedern, | 500,-- € |

wobei der kulturelle Teil überwiegen muss.

Der Konzertbeitrag wird auch für die Teilnahme an Gemeinschaftskonzerten von Gesangsvereinen des Bottwartales gewährt.

3. Sonderbeiträge

Für die Beschaffung von vereinseigenem Notenmaterial wird auf Antrag ein einmaliger Beitrag in Höhe von 50 Prozent des Anschaffungspreises, höchstens jedoch pro Jahr 550,-- € für jeden Chor mit mindestens 20 Mitwirkenden gewährt.

4. Zuschüsse für Chorleiter

Auf Antrag erhält der Verein für jeden Chorleiter, der eine Gruppe von mindestens 20 Mitwirkenden ganzjährig betreut, einen Zuschuss in Höhe von 300,-- € pro Jahr.

3. Förderung der Musik treibenden Vereine

Zur Förderung der eingetragenen Musik treibenden Vereine werden Beiträge nach folgenden Richtlinien gewährt:

1. Grundförderungsbeiträge

Die Förderung der Musik treibenden Vereine erfolgt nach den vom Gemeinderat jeweils festgelegten Sätzen

Musikverein Oberstenfeld	jährlich	1.500,-- €
Handharmonikaverein Großbottwar/Oberstenfeld	jährlich	750,-- €

2. Konzertbeiträge

Der Musikverein kann für öffentliche Konzerte (Stuhlkonzert), an denen sich der Verein selbst beteiligt, bis zu zwei Mal im Jahr einen Konzertbeitrag erhalten. Dieser beträgt

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | für ein Konzert eines Vereins mit weniger als 50 aktiven Mitgliedern | 250,-- € |
| b. | für ein Konzert eines Vereins mit mehr als 50 aktiven Mitgliedern, wobei der | |

kulturelle Teil überwiegen muss

500,-- €

Der Konzertbeitrag wird auch für die Teilnahme an Gemeinschaftskonzerten von Musik treibenden Vereinen des Bottwartales gewährt.

Beim Handharmonikaverein Großbottwar/Oberstenfeld wird der Konzertbeitrag Nur für Konzerte in der Gemeinde Oberstenfeld gewährt.

3. Sonderbeiträge

Für die Beschaffung von vereinseigenen Instrumenten und Notenmaterial wird auf Antrag ein einmaliger Beitrag in Höhe von 25 Prozent des Anschaffungspreises der Instrumente und 50 Prozent des Anschaffungspreises des Notenmaterials, insgesamt höchstens jedoch 1.250,-- € pro Jahr gewährt. Voraussetzung ist, dass das Orchester mindestens 20 Mitwirkende hat.

Beim Handharmonikaverein Großbottwar/Oberstenfeld wird der Sonderbeitrag zur Notenbeschaffung um 50 % gekürzt.

4. Zuschüsse für Orchesterleiter

Auf Antrag erhält der Verein für jeden Orchesterleiter, der eine Gruppe von mindestens 20 Mitwirkenden ganzjährig betreut, einen Zuschuss in Höhe von 300,-- € pro Jahr.

Beim Handharmonikaverein Großbottwar/Oberstenfeld wird der Zuschuss für Orchesterleiter um 50 % gekürzt.

5. Zuschuss für die Musikausbildung von Jugendlichen

Auf Antrag erhält der Verein für die Musikausbildung von Jugendlichen durch Musiklehrer und Musikverein Oberstenfeld einen jährlichen Zuschuss pro Schüler von 40,-- €

Beim Handharmonikaverein Großbottwar/Oberstenfeld wird der Zuschuss für die Musikausbildung ausschließlich für Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Oberstenfeld gewährt.

4. Förderungsbeiträge an sonstige örtliche Vereine

Verein	Fördersatz
DRK	380,-- €
VdK Oberstenfeld	240,-- €
VdK Gronau	130,-- €

Landfrauen Oberstenfeld	250,-- €
Landfrauen Gronau	140,-- €
Boxerclub Oberstenfeld	60,-- €
Gartenfreunde Oberstenfeld	380,-- €
Naturschutzbund Oberstenfeld	300,-- €
Goldener Herbst	700,-- €
Wanderfreunde Oberstenfeld	140,-- €
Land- und Weinbauverein Oberstenfeld	160,-- €
Jugend- und Freizeitclub Oberstenfeld	150,-- €
Förderverein Kleeblatt-Pflegeheim Oberstenfeld	85,-- €
Förderverein Lichtenbergschule Oberstenfeld	85,-- €
Spielbude	300,-- €
Trauerchor Gronau	35,-- €

Dem Goldenen Herbst wird darüber hinaus (gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 9.6.88) bis auf weiteres monatlich ein Zuschuss von 77,-- € gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Gewährung von Investitionszuschüssen, Ehrengaben, Jubiläumszuwendungen u.ä. über die in diesen Richtlinien genannten Förderungsbeiträge hinaus ist auf besonderen Antrag möglich. Über Anträge dieser Art wird im Einzelfall entschieden.

Jubiläumsgaben werden in der Regel anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens gewährt.

6. Sonstige Förderbeiträge der Gemeinde an auswärtige Einrichtungen

Weiterhin gewährt die Gemeinde Zuschüsse an die Musikschule Marbach-Bottwartal e.V. in Höhe von jährlich 100,-- € je Schüler aus Oberstenfeld.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft.

(Beschluss v. 08.11.2001, geändert am 13.06.2002 (VA) und 21.02.2008)